



Besondere Bedingungen für das altoba-eBanking

1 Leistungsangebot

(1) Der Sparer kann Kontostände sowie Umsätze von Sparkonten im Rahmen einer Online-Banking-Funktion (nachstehend „altoba-eBanking“ oder „eBanking“ genannt) auf den Internet-Seiten der Altonaer Spar- und Bauverein eG (nachstehend „altoba“ genannt) einsehen. Neben der Einsichtnahme kann der Sparer in gewissem Umfang Aufträge in der Online-Funktion erteilen. Der Umfang der Funktionen kann jederzeit durch die altoba eingeschränkt oder erweitert werden. Zudem kann der Sparer Informationen der altoba mittels eBanking abrufen. Soweit eine gesonderte Vereinbarung für den altoba-Überweisungsservice getroffen wurde, kann bis zur zulässigen Höchstgrenze ein Übertrag auf das Referenzkonto über eine Mitteilungsfunktion beauftragt werden.

(2) Sparer und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des eBanking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung die mit der altoba vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale, um sich gegenüber der altoba als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (vgl. Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (vgl. Nummer 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- einmal verwendbare Transaktionsnummern im mobileTAN-Verfahren

2.2 mobileTAN

Für den Empfang von mobileTAN per Textnachricht (SMS) dient ein geeignetes Endgerät (z. B. Mobiltelefon). Für die Teilnahme ist ein Mobiltelefon mit einem Mobilfunk-Netzzugang eines deutschen Mobilfunk-Netzbetreibers notwendig, das bei der altoba registriert wird. Die in der SMS angegebene mobileTAN ist nur für die Transaktion gültig, für die sie angefordert wurde.

3 Zugang zum eBanking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum eBanking, wenn

- der Teilnehmer seine individuelle Kundenkennung (altoba-Netkey) und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der altoba eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und keine Sperre des Zugangs (vgl. Nummern 8) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum eBanking kann der Teilnehmer Informationen abrufen.

4 eBanking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss eBanking-Aufträge zu deren Wirksamkeit mit den vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmalen autorisieren und der altoba mittels eBanking übermitteln.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des eBanking erfolgen.

5 Bearbeitung von eBanking-Aufträgen durch die altoba

(1) Die Bearbeitung der eBanking-Aufträge erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag ggf. nach dem auf der eBanking-Seite der altoba angegebenen Zeitpunkt ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf den Geschäftstag der altoba, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die altoba wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen autorisiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das eBanking-Datenformat ist eingehalten.
- Die zulässige Höchstgrenze für Überträge auf das Girokonto des Sparer (altoba-Überweisungsservice) ist nicht überschritten.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die altoba die eBanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die

jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 nicht vor, wird die altoba den eBanking-Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung zur Verfügung stellen.

6 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

6.1 Technische Verbindung zum eBanking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum eBanking nur über den von der altoba mitgeteilten Zugangskanal (Internetadresse) herzustellen.

6.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale

(1) Der Teilnehmer hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (vgl. Nummer 2.1) geheim zu halten und nur im Rahmen einer Auftragserteilung über den von der altoba gesondert mitgeteilten eBanking-Zugangskanal an diese zu übermitteln.

(2) Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. in der Hard- und Software).
- Bei Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb des eBanking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Für das mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die mobileTAN empfangen werden (Mobiltelefon), nicht für das eBanking genutzt werden.

6.3 Sicherheit

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise der altoba zum eBanking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Hard- und Software beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der altoba angezeigten Daten

Soweit die altoba dem Teilnehmer Daten aus seinem eBanking-Auftrag zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl seines zum Empfang von mobileTAN registrierten Endgeräts (z. B. Mobiltelefon) bzw. der SIM-Karte oder die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Endgeräts oder seiner persönlichen Sicherheitsmerkmale fest, muss der Teilnehmer die altoba hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Endgerät oder die Kenntnis seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale erlangt hat oder
- das Endgerät oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Teilnehmer hat die altoba unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die altoba sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 7.1, den eBanking-Zugang.

8.2 Sperre auf Veranlassung der altoba

Die altoba darf den eBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den eBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Endgeräts oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Endgeräts besteht.

Die altoba wird den Sparer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

8.3 Aufhebung der Sperre

Die altoba wird eine Sperre aufheben, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Sparer.

9 Änderungen der Bedingungen für das eBanking

Die altoba ist berechtigt, die Bedingungen für das altoba-eBanking zu ändern. Die altoba wird unmittelbar darauf hinweisen. Die Bedingungen gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die altoba jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen.

Der Widerspruch des Sparers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der altoba eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht der altoba ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass die Vereinbarung für das altoba-eBanking zum Schluss des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann. Der Sparer kann jederzeit fristlos kündigen.

10 Kündigung

Der Sparer ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen. Bei Gemeinschaftskunden ist jeder einzelne Sparer dazu berechtigt. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Berechtigung aller für das jeweilige Konto berechtigten Teilnehmer.

Die altoba kann die Vereinbarung für das altoba-eBanking mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

Die altoba kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein solcher Grund liegt z. B. vor, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Endgeräts oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen oder Zweifel an der Authentizität des Austausches der Daten zwischen dem Sparer und der altoba über das eBanking erkennbar sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Oktober 2013

Altonaer Spar- und Bauverein eG